



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Juni 2025 · Beschluss 193-2025

0.0.1.2 Verordnungen

IDG-Status: amtl. Publikation

### **Teilrevision Vollzugsbestimmungen (VbMaVo); Anpassung infolge massgeblichem Gerichtsentscheid, Korrekturen, Erlass Pikettreglement**

#### **Ausgangslage**

##### ***Erlass des neuen Pikettreglements***

Die Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kloten sowie deren Vollzugsbestimmungen wurden im 2023 revidiert. Aus mangelnden Zeitressourcen konnten die Artikel über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen (Artikel 51 und 52 sowie 54 bis 59 VbMaVo) nicht revidiert werden. Diese Bestimmungen stammen immer noch aus dem Jahr 2009. Es wurde festgestellt, dass zum Teil unterschiedliche Regelungen für Pikettdienst und für tatsächlichen Arbeitseinsatz bei Pikettdienst innerhalb der Stadt Kloten bestehen oder gar Regelungen, die angewendet werden, gänzlich fehlen. Aus diesem Grund war es notwendig die Bestimmungen einer fundierten und ganzheitlichen Überprüfung zu unterziehen, was längere Zeit in Anspruch genommen hat, als gedacht. Der Personaldienst ist zum Schluss gekommen, dass es aus Gründen der Übersichtlichkeit, besseren Lesbarkeit und besseren Anpassungsmöglichkeiten sinnvoll ist, die Bestimmungen in einem separaten "Reglement über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen" (Pikettreglement) als integraler Bestandteil der VbMaVo zu regeln und dementsprechend die genannten Artikel in der VbMaVo aufzuheben.

##### ***Massgeblicher Gerichtsentscheid und Korrekturen sowie Aktualisierung des Funktionenkatalogs Anhang B3***

Das Verwaltungsgericht hat nach der Revision der VbMaVo im Jahr 2023 einen massgeblichen Gerichtsentscheid zur aufschiebenden Wirkung von personalrechtlichen Angelegenheiten erlassen, der eine zwingende Änderung in der VbMaVo zur Folge hat. Ausserdem gibt es bei weiteren Artikeln und dem Funktionenkatalog im Anhang B3 aufgrund von neuen Funktionen Anpassungsbedarf. Der Stadtratsbeschluss 58-2015 vom 14. April 2015 betreffend die Anstellungsbedingungen des Friedensrichters / der Friedensrichterin wurde nie in der VbMaVo als Anhang aufgenommen.

#### **Erwägungen**

##### ***Erlass des neuen Pikettreglements***

Bei der Revision der Artikel 51 und 52 sowie 54 bis 59 VbMaVo hat der Personaldienst alle aktuell notwendigen Pikettdienste und besonderen Dienste, die bereits in der VbMaVo geregelt waren sowie solche die aufgrund von Veränderungen geregelt werden sollten, eruiert. Danach wurden die Arten von Diensten mit den gleichen Arten von umliegenden Städten oder Gemeinden mit ähnlichen Strukturen verglichen und auf Gleichbehandlung für Ansprüche, Fehler, Notwendigkeit, Einfachheit in der Umsetzung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Kosten/Nutzen sowie digitaler Umsetzungsmöglichkeiten für die Vergütungen (Automatisierung) analysiert. Wo möglich sollte für gleiche Dienste innerhalb der Stadt Kloten eine Harmonisierung der Ansprüche erreicht werden. Im Übrigen wurden die Entschädigungen nach 16 Jahren, ohne Anpassungen im Bereich Freizeit + Sport, an die aktuellen Marktbedingungen angeglichen. Eine Verschlechterung der Konditionen war nicht

gewünscht, da die Abteilungen bereits heute schon Schwierigkeiten bekunden, genügend Personal zu finden, welches sich bereit erklärt, Pikettdienste zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit zu leisten. Die Attraktivität des Pikettdienstes wird so beibehalten.

Im neuen Reglement sind alle aktuellen Dienste und die damit zusammenhängenden Bestimmungen nach Bereichen aufgeführt. Dienste, welche bereits in der VbMaVo vorhanden waren, wurden nach der Analyse entweder 1:1 übernommen, verändert oder weggelassen. Andere Bestimmungen sind neu dazugekommen.

### **Massgeblicher Gerichtsentscheid und Korrekturen sowie Aktualisierung des Funktionenkatalogs Anhangs B3**

Massgeblicher Gerichtsentscheid:

Bis zum Verwaltungsgerichtsentscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung VB 2023.00224 hat die Stadt Kloten bei Kündigungen durch die Anstellungsinstanzen jeweils die aufschiebende Wirkung entzogen. Gemäss dem genannten Verwaltungsgerichtsentscheid und anwaltlichen Abklärungen war dieses Vorgehen nicht rechtens. Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist der Stadtrat zuständig. Dies ergibt sich aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen:

Gemeindegesetz GG

§ 171.

1 Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**2 Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.**

3 Die Behörde überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet neu. Der Entscheid wird begründet.

4 Gegen die neue Beurteilung ist Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG

§ 25

1 Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu.

**2 Keine aufschiebende Wirkung besteht**

a. **in personalrechtlichen Angelegenheiten bei einer Kündigung, einer Einstellung im Amt, einer vorzeitigen Entlassung oder einer Freistellung.**

Korrekturen:

Sie sind beim Artikel 49, Abs. 4, Art. 50 im Titel sowie Artikel 63, Absatz 1 angezeigt.

Funktion Friedensrichter/Friedensrichterin:

Da die Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses 58-2015 vom 14. April 2015 über die Anstellungsbedingungen des Friedensrichters / der Friedensrichterin nie in die VbMaVo aufgenommen wurden, empfiehlt es sich, die Funktion analog des Leiters Betriebsamt in die Funktionsstufe 30 des Lohnsystems der Stadtverwaltung aufzunehmen. Besondere Anstellungsbedingungen werden in der Anstellungsverfügung festgehalten.

**Im Folgenden werden die Änderungen pro Artikel erläutert:**

#### **Art. 5, Abs. 1, (geändert) Abs. 1b (neu)**

Die aufschiebende Wirkung bei personalrechtlichen Angelegenheiten kann nur durch den Stadtrat und nicht durch die Anstellungsinstanz entzogen werden. Aus diesem Grund wurde der Artikel angepasst.

#### **Art. 49, Abs. 4 (geändert)**

Für Mitarbeitende in den Funktionsstufen 10-30 gilt die Zeit, welche über ihre vereinbarte Arbeitszeit gemäss Verfügung geleistet wird, nicht als Überzeit. Sie gilt in jedem Fall als Mehrzeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit. Der letzte Satz im Absatz 4 ist deshalb aus Gründen der Klarheit gestrichen worden.



#### **Artikel 50 (geändert)**

Es wurde der Titel angepasst, da die Art. 51 und 52 aufgehoben und die Bestimmungen im neuen Reglement über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen (Pikettreglement) aufgeführt werden.

#### **Artikel 51 (aufgehoben und im Pikettreglement geregelt, Artikel 16,17,18,19)**

Bei effektivem Arbeitseinsatz aufgrund von Pikettdienst erhielten die Mitarbeitenden im Bereich Lebensraum (Strassenunterhalt und Friedhof) bisher 50% Überzeitzuschlag, am Samstag und in der Nacht sowie am Sonntag 100%. Die Mitarbeitenden im Bereich Freizeit + Sport, hingegen "nur" Fr. 5.95 Wochenend- und Nachtzulagen. Die grosszügige Überzeitregelung für Mitarbeitende im Bereich Lebensraum stellte eine Bevorteilung gegenüber den Mitarbeitenden im Bereich Freizeit + Sport dar. Auch der Marktvergleich zeigte, dass die Ansprüche weit über den üblichen Ansprüchen liegen. Die Ansprüche wurden deshalb kostenneutral angepasst.

#### **Artikel 52 (aufgehoben und im Pikettreglement geregelt, Artikel 14,15)**

Keine Änderungen, wurde übernommen.

#### **Artikel 54 (aufgehoben und im Pikettreglement geregelt, Art. 16,17,18,19)**

Das bisherige System im Bereich Lebensraum beruhte auf einem komplizierten Vergütungssystem mit einer gewissen Anzahl Stunden für einen gewissen Zeitraum. Die Vergütung erfolgte jeweils Ende Saison aufgrund des individuellen Stundenlohnes des Mitarbeitenden. Dies stellte eine Ungleichbehandlung innerhalb des Strassenunterhaltes dar, die Vergütungen konnten nur sehr aufwändig nachverfolgt werden und im Vergleich mit der Vergütung für die Mitarbeitenden im Bereich Freizeit + Sport, waren sie viel höher. Aus dem Grund der Gleichbehandlung, Transparenz und Harmonisierung wird der Pikettdienst neu nach Bereitschaftsgraden und Stundenansatz entschädigt.

#### **Art. 55 (aufgehoben und im Pikettreglement geregelt, Art. 23,26,27)**

Der Pikettdienstansatz in der Spitex wird an den Bereitschaftsgrad 2 angepasst. Geringe Erhöhung pro Std. von Fr. 0.05.

#### **Art. 56 (aufgehoben und im Pikettreglement geregelt, Art. 28)**

Die Änderungen dieses Artikels wurden bereits mit Stadtratsbeschluss 273-2024 vom 3. Oktober 2024 bewilligt und aufgrund der Einführung des bevorstehenden Reglements bisher nicht in die VbMaVo aufgenommen. Sie wurden direkt im Reglement aufgenommen.

#### **Art. 57 (Aufgehoben und im Pikettreglement geregelt, Art. 21, 22)**

Abs. 1 Anpassung des Pikettansatzes siehe Ausführungen bei Art. 54.

Abs. 2 Ausweitung der Wochenend- und Nachtzulagen von Funktionsstufe 50 bis 80 zu 40 bis 80.

#### **Art. 58 (Aufgehoben und im Pikettreglement geregelt)**

Abs. 1 Keine Anpassung, wurde übernommen.

Abs. 2 siehe Ausführungen bei Art. 54

#### **Art. 59 (aufgehoben und im Pikettreglement geregelt, Art. 11)**

Abs. 1 Aufhebung, da es diese Art von Arbeiten nicht mehr gibt.

Abs. 2 Keine Änderungen, wurde übernommen.

Abs. 3 Aufhebung, die Schulwäsche wird seit einiger Zeit von den Mitarbeitenden in der Reinigung erledigt.

Abs. 4 Aufhebung und Regelung von Nottfällen und Sonderereignissen mit hohem Schadenpotenzial auf den Schulanlagen ausserhalb der Geschäftszeiten mit Überzeitvergütung von 50% am Sonntag und in der Nacht von 20.00 - 06.00 Uhr im neuen Reglement.

Abs. 5 Keine Anpassung, wurde übernommen.

### **Art. 63 (geändert)**

Seit 2022 werden die Ferien in Stunden ausgewiesen und bei Ein- und Austritt automatisch vom System exakt berechnet.

### **Art. 107 Massgebender Index (Geändert und teilweise ins Pikettreglement übernommen)**

Absatz 2 aufgehoben ins Pikettreglement übernommen.

Absatz 3 ergänzt: Der Stadtrat legt den Teuerungsausgleich jeweils per 1. Januar fest.

### **Anhang B3 Funktionenkatalog**

Aktualisierung per 1. Juli 2025.

## **Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VbMaVo)**

Änderung vom 17. Juni 2025

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 1.7-1.1  
Aufgehoben: –

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 28 lit. e der Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 1. Januar 2022,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SRS 1.7-1.1 (Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VbMaVo) vom 19. September 2023) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 5 Abs. 1, Abs. 1b** (neu)

<sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz ist insbesondere zuständig für:

- f. (geändert) Weitere Aufgaben im Rahmen der Personalführung;
- g. (neu) Vorsorgliche Enthebungen von der Funktion;
- h. (neu) Fristlose Auflösungen aus wichtigen Gründen;
- i. (neu) Freistellungen.

<sup>1b</sup> Falls aus besonderen Gründen ein erhebliches Interesse an einer sofortigen Umsetzung einer Massnahme besteht, ist der Stadtrat zuständig.

#### **Art. 49 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich hat innert 6 Monaten zu erfolgen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Überzeit ausnahmsweise zu vergüten.

#### **Art. 50**

Zuschlagsberechtigung bei angeordneter Überzeit und ordentlichen Arbeitszeiten im Allgemeinen (unter Vorbehalt des Pikettreglements) (Überschrift geändert)

#### **Art. 51**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 52**

*Aufgehoben.*

**Titel nach Art. 53**

**6.4 (aufgehoben)**

**Art. 54**

*Aufgehoben.*

**Art. 55**

*Aufgehoben.*

**Art. 56**

*Aufgehoben.*

**Art. 57**

*Aufgehoben.*

**Art. 58**

*Aufgehoben.*

**Art. 59**

*Aufgehoben.*

**Titel nach Art. 59** <sup>(neu)</sup>

**6.5 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter**

**Art. 63 Abs. 1** <sup>(geändert)</sup>

<sup>1</sup> Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.

**Art. 107 Abs. 2** <sup>(aufgehoben)</sup>, **Abs. 3** <sup>(neu)</sup>

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt den Teuerungsausgleich jeweils per 1. Januar fest.

**Anhänge**

Anhang B3: Funktionskatalog VbMaVo, Revision 2023 <sup>(geändert)</sup>

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Änderungen treten per 1. Oktober 2025 in Kraft.

Kloten, 17. Juni 2025

Präsident: René Huber  
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der Aufnahme der Funktion Friedensrichter / Friedensrichterin in der Funktionsstufe 30 im Funktionenkatalog und zugehörigen Stelle mit 100 Stellenprozenten im Stellenplan ohne zusätzliche Kostenfolgen zu, Kostenstelle 221090, Kostenart 301000.
2. Die Teilrevision der Vollzugsbestimmungen zur Mitarbeiterverordnung (VbMaVo) der Stadt Kloten wird genehmigt.
3. Diese Teilrevision tritt gemeinsam mit dem Pikettreglement per 1.10.2025 in Kraft, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen.

Mitteilungen an:

- Geschäftsleitung
- Leiter Marketing + Kommunikation (zur amtl. Publikation)
- Leiterin Personaldienst (zur Verteilung an verantwortliche Zeiterfassung)
- Lohnbuchhaltung
- Alle Mitarbeitenden (via separater Kommunikation)

Für Rückfragen ist zuständig: Susanne Hirzel, Leiterin Personaldienst, Tel. 044 815 13 17.

**STADTRAT KLOTEN**



René Huber  
Präsident



Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: 18. Juni 2025**